

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes und der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Mit dieser Gesetzesänderung soll eine Modernisierung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes, das seit 1995 nur einmal im Jahr 2021 novelliert wurde, erfolgen.

Die Einführung der öffentlichen Petition und die Möglichkeit der Mitzeichnung von Petitionen durch die Bürgerinnen und Bürger ist in § 20a als ein Schritt zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vorgesehen. Durch eine Mitzeichnung von Petitionen im Internet kann bei entsprechender Beteiligung dem Parlament und der Regierung signalisiert werden, wo Handlungsbedarf besteht. Daher kann das Instrument der öffentlichen Petition das Petitionsrecht für eine Vielzahl von Personen attraktiver machen. Zumal nach einem erreichten Quorum von 1 000 Mitzeichnern eine öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss stattfinden soll.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung besteht die Notwendigkeit, die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 8. Wahlperiode zu ändern. Die Anlage 3 der Geschäftsordnung enthält die Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag (Verfahrensgrundsätze) und muss daher entsprechend in der Ziffer 2.1 sowie um eine neue Ziffer 4 ergänzt werden.

Weiterhin sind einige Änderungen, Anpassungen bzw. Klarstellungen notwendig, die sich im Laufe der Zeit durch die praktische Tätigkeit im Petitionsausschuss bzw. in der Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten ergeben haben (§§ 3, 4, 6 und 8).

Mit der Verankerung der neuen Aufgabe einer Ombudsperson gegen Diskriminierung beim Bürgerbeauftragten in § 16a soll ein effektiver und sichtbarer Beschwerdeweg eröffnet werden, der zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung beiträgt. Dadurch werden Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien umgesetzt, Schutzlücken geschlossen und der Diskriminierungsschutz gestärkt.

Neu soll in § 17 geregelt werden, dass der Petitionsausschuss mindestens einmal in der Legislaturperiode einen Sprechtag in jeder Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder anlassbezogen in geschlossenen Heil- und Pflegeanstalten durchführt.

In § 20 Absatz 2 soll neu geregelt werden, dass der Petitionsausschuss Fachausschüsse des Landtages um Stellungnahmen ersuchen kann. Dem Petitionsausschuss soll es möglich sein, bei einzelnen Fachthemen vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des jeweiligen Fachausschusses einzuholen. Denn viele Fachthemen, die andere Ausschüsse betrafen, mussten immer wieder ausführlich im Petitionsausschuss behandelt werden, da eine vorherige Überweisung in den zuständigen Fachausschuss nach den bisherigen Regelungen im Gesetz nicht möglich war.

In der neuen Ziffer 4 wird das Verfahren zur Behandlung von öffentlichen Petitionen geregelt. Die Ziffern 4.1.1 ff. beschreiben die Details zur Veröffentlichung einer Petition.

Bei der Änderung in der Ziffer 8.2 handelt es sich um eine Klarstellung der Zusammenarbeit zwischen Petitionsausschuss und Bürgerbeauftragtem bei der Bearbeitung von Petitionen, damit eine zweifache Bearbeitung vermieden wird.

B Lösung

Die Schaffung eines modernisierten Petitionsrechts in Mecklenburg-Vorpommern dient der Stärkung des verfassungsrechtlich garantierten Petitionsrechts (Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Ein modernes Petitionsrecht spricht alle Medien nutzenden Bürgerinnen und Bürger an. Internetforen sind ein fester Bestandteil zeitgemäßer Meinungsäußerung. Mit der Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes soll die öffentliche Petition eingeführt werden. Das bedeutet, dass neben der Einreichung einer Einzelpetition per Internet auch Möglichkeiten der Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet eröffnet werden. Ebenso wird befristet bis zum Jahr 2034 die Mitzeichnung auf Unterschriftenlisten ermöglicht. Diese Form der Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Geschehen hat in einigen Bundesländern schon stattgefunden. Auch im Deutschen Bundestag hat sich die öffentliche Petition etabliert.

C Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Regelungen.

D Notwendigkeit

Die Neuregelungen können nur durch eine Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetzes sowie der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern getroffen werden. Insofern müssen diese Änderungen im Landtag beraten und beschlossen werden.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Verankerung der neuen Aufgabe einer Ombudsperson gegen Diskriminierung beim Bürgerbeauftragten sowie die Einführung öffentlicher Petitionen beim Petitionsausschuss durch die Gesetzesänderung bedeuten potenzielle Mehraufwände, die sich noch nicht konkret beziffern lassen. Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen sollen mit dem nächsten Haushalt angemeldet werden. Zwischenzeitlich soll auf Antrag der Landtagsverwaltung die Nutzung einer Aushilfskräfteermächtigung in Betracht kommen.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetzes und der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes

Das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz vom 5. April 1995 (GVOBl. M-V S. 190), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b wird nach der Angabe „Einrichtungen“ die Angabe „nach rechtzeitiger vorheriger Anzeige“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er ist beauftragt, insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss regelmäßig über die Eingaben, die ihn erreichen. Weiter unterrichtet er ihn, wenn die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung einer Pflicht aus § 3 gegenüber dem Bürgerbeauftragten nicht nachkommen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sofern eine einvernehmliche Regelung im Sinne des § 7 Absatz 1 nicht zustande kommt, kann der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegen; er teilt ihm dazu seine Auffassung mit.“

5. Nach § 16 wird der folgende Unterabschnitt 3 eingefügt:

**„Unterabschnitt 3
Besondere Vorschriften über die Ombudsperson gegen Diskriminierung**

**§ 16a
Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Ombudsperson**

(1) Der Bürgerbeauftragte nimmt die Aufgaben der Ombudsperson gegen Diskriminierung wahr und wirkt auf die Vermeidung und Beseitigung von etwaiger Diskriminierung durch Träger der öffentlichen Verwaltung hin.

(2) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Unterabschnittes 1 entsprechend anzuwenden. § 8 Absatz 1 bis 5 finden keine Anwendung.

(3) Die Ombudsperson ist berechtigt, jederzeit Sachverständige hinzuzuziehen, Gutachten einzuholen und mit Zustimmung der Betroffenen Beschwerden weiterzuvermitteln. Sie kann eigene Empfehlungen an Träger der öffentlichen Verwaltung richten. Kommen die Adressaten dieser Empfehlung nicht nach, so müssen sie ihre Entscheidung der Ombudsperson gegenüber begründen.

(4) Die Tätigkeit der Ombudsperson gegen Diskriminierung wird im jährlichen Bericht des Bürgerbeauftragten dargestellt.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Petitionsausschuss soll mindestens einmal in der Legislaturperiode einen Sprechtag in jeder Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern und anlassbezogen in geschlossenen Heil- und Pflegeanstalten sowie anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen anbieten.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe e wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

„f) die Petition einem Fachausschuss des Landtages zur Kenntnis zu geben,“.

bb) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe g.

7. § 20 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Petitionsausschuss kann Fachausschüsse um eine Stellungnahme bitten. Bei Eingaben, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen anderer Ausschüsse beziehen, soll der federführende Ausschuss eine Stellungnahme abgeben.“

8. Nach § 20 wird der folgende § 20a eingefügt:

**„§ 20a
Öffentliche Petitionen**

(1) Petitionen, die ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben und deren Anliegen sowie dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind, können auf Antrag des Petenten als öffentliche Petition auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Möglichkeit, die Petition innerhalb einer Frist von sechs Wochen mitzuzeichnen.

(2) Hat eine öffentliche Petition im Sinne des Absatzes 1 das Quorum von mindestens 1 000 Mitzeichnern erreicht, so sollen der Einreicher und bis zu zwei von ihm zu benennende Personen in öffentlicher Ausschusssitzung angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse können hinzugezogen werden. Der Petitionsausschuss kann beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. Das Quorum kann durch Mitzeichnung nach Absatz 1 sowie durch das Einreichen handschriftlich unterzeichneter Unterschriftenlisten erfüllt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung der Petition und auf Anhörung der Petenten besteht nicht.

(4) Die weiteren Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern geregelt.“

**Artikel 2
Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**

Die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1494), die durch Beschluss des Landtages vom 10. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 2.1 Satz 5 werden eine Leerzeile und der folgende Satz eingefügt:

„Öffentliche Petitionen sind Eingaben, die ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben, deren Anliegen sowie dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind und die auf Antrag der Petentin oder des Petenten zur Veröffentlichung und zur Mitzeichnung auf der Internetseite des Landtages zugelassen worden sind.“

2. Nach Ziffer 3 wird die folgende Ziffer 4 eingefügt:

„4. Behandlung von öffentlichen Petitionen

4.1 Verfahren zur Veröffentlichung einer Petition

- 4.1.1 Petitionen können auf Antrag der Petentin oder des Petenten auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigten über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition.
- 4.1.2 Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist, dass die Petition inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Das Anliegen und die Begründung müssen sachlich, konkret und verständlich dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht auf bestimmte oder bestimmbar Personen beziehen. Die Petentin oder der Petent hat bei Einreichung ihrer oder seiner Petition kenntlich zu machen, dass sie oder er deren Behandlung als öffentliche Petition wünscht.
- 4.1.3 Vor der Veröffentlichung einer Petition prüft das Ausschussesekretariat, ob die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Petition veröffentlicht. Hat das Ausschussesekretariat Zweifel daran, ob eine zur Veröffentlichung eingereichte Petition die Bedingungen erfüllt, entscheidet der Petitionsausschuss über die Veröffentlichung. Lehnt der Petitionsausschuss die Veröffentlichung der Petition ab, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 4.1.4 Eine Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zur Veröffentlichung zugelassen, wenn sie
- a) die Anforderungen der Ziffer 4.1.2 nicht erfüllt,
 - b) geschützte Informationen enthält,
 - c) in Persönlichkeitsrechte von Personen, beispielsweise durch Namensnennung, eingreift,
 - d) kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält,
 - e) Links (URLs) auf andere Webseiten enthält,
 - f) gegen die Menschenwürde verstößt,
 - g) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält, unsachlich ist oder offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht,
 - h) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient,
 - i) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen,
 - j) ihrem Inhalt oder ihrer Formulierung nach gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt,
 - k) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.
- 4.1.5 Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn
- a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet,
 - c) die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten oder
 - d) die Petentin oder der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist.

- 4.1.6 Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort der Petentin oder des Petenten veröffentlicht. Im Fall der Mitzeichnung werden Name und Wohnort der Mitzeichnenden oder – auf Wunsch der Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung veröffentlicht. Wird die Möglichkeit des Pseudonyms gewählt, sind Name und Anschrift der oder des Mitzeichnenden beim Petitionsausschuss zu hinterlegen.
- 4.1.7 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Petitionsberechtigte die Petition zur Veröffentlichung mitzeichnen können, beträgt sechs Wochen.
- 4.1.8 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die Petition zur Veröffentlichung für weitere Mitzeichnungen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 4.1.9 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.
- 4.1.10 Das Veröffentlichungsverfahren, insbesondere dessen elektronische Verfahrensteile, sind mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode auf technische Aktualität und Nutzerfreundlichkeit hin zu evaluieren. Hierbei sollen vor allem die Anforderungen der Barrierefreiheit nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik umgesetzt werden.
- 4.2 Anhörung zu einer öffentlichen Petition
- 4.2.1 Hat eine Petition zur Veröffentlichung das Quorum von mindestens 1 000 Mitzeichnenden erreicht, so sollen die Einreicherin oder der Einreicher und bis zu zwei von ihr oder ihm zu benennende Personen öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse können hinzugezogen werden. Der Petitionsausschuss kann beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird.
- 4.2.2 Das Quorum kann durch digitale Mitzeichnung gemäß Ziffer 4.1 sowie durch Einreichen handschriftlich unterzeichneter Unterschriftenlisten erfüllt werden. Für die handschriftliche Mitzeichnung auf Unterschriftenlisten sind die auf der Internetseite des Petitionsausschusses zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden, die dort ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Petition heruntergeladen werden können. Die Unterschriftenlisten müssen die vollständigen Namen, die Adressen und die Unterschriften der Mitzeichnenden enthalten. Sie müssen spätestens fünf Werktage nach Ende der Mitzeichnungsfrist im Landtag eingegangen sein. Die handschriftlichen Mitzeichnungen werden nur durch Angabe der Anzahl im Internet veröffentlicht. Bei Dopplungen von digitalen und handschriftlichen Mitzeichnungen wird nur die handschriftliche Mitzeichnung gezählt.
- 4.2.3 Petitionen werden drei Jahre nach ihrer Veröffentlichung von der Internetseite gelöscht. Die Möglichkeit der handschriftlichen Mitzeichnung entfällt ab dem 1. Januar 2034.
- 4.2.4 Ein Rechtsanspruch der Petentin oder des Petenten auf Anhörung besteht nicht.“

3. Die bisherigen Ziffern 4 bis 6 werden zu den Ziffern 5 bis 7.
4. Die bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 8 und nach Ziffer 8.2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Hierdurch soll bei der Aufklärung des Sachverhaltes eine zweifache Bearbeitung vermieden werden, wenn eine Petentin oder ein Petent ihr oder sein Anliegen sowohl an den Petitionsausschuss als auch an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten richtet.“

Artikel 3 Neufassung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes

Die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann den Wortlaut des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes in der von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern neu bekannt machen. Hierbei sind die Regeln der neuen Rechtschreibung zu beachten.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Julian Barlen und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Constanze Oehlrich und Fraktion

René Domke und Gruppe

Begründung:**A Allgemeines**

Der Artikel 17 des Grundgesetzes gewährt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Darüber hinaus ist die Petition ein spezifisches Mittel, das Parlament mit den Menschen in unmittelbaren Kontakt und Austausch zu bringen. Dies schafft Vertrauen sowohl zwischen der Bevölkerung und ihren politischen Vertretern als auch in die Demokratie als Ganzes. Mit dieser Gesetzesänderung soll eine Modernisierung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes, das seit 1995 unverändert besteht und nur einmal im Jahr 2021 novelliert wurde, erfolgen. Eine Modernisierung erfolgte im Jahr 2010 mit der Möglichkeit der Einreichung einer Onlinepetition. Dies erfolgte über die Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Im Laufe der vergangenen Jahre haben sich weitere Notwendigkeiten zur Veränderung und Anpassung ergeben. Zum einen haben sich bei der Anwendung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes Regelungslücken gezeigt, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschlossen werden. Zum anderen dient der Gesetzentwurf dem Ziel, das Petitionsrecht leichter zugänglich zu machen. Insbesondere soll die Möglichkeit der öffentlichen Petition geschaffen werden. Mit Einführung der öffentlichen Petition kommt das Gesetz den Wünschen und Gewohnheiten der Menschen im Internetzeitalter entgegen.

B Zu den einzelnen Artikeln**Zu Artikel 1 – Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes****Zu den Nummern 1 und 2 – § 3 (Befugnisse) und § 4 (Sachverhaltsermittlung)**

Die bisherige generelle Anzeigepflicht bei Ortsbesichtigungen (§ 4 Absatz 3) entfällt zugunsten einer rechtzeitigen Anzeigepflicht bei gewünschtem Zugang zu öffentlichen Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 3 – § 6 (Aufgabenstellung)

Bei der Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass der Bürgerbeauftragte auch der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ist.

Zu Nummer 4 – § 8 (Zusammenarbeit mit dem Landtag)

Bei der Neufassung des Absatzes 1 handelt es sich um eine aus der praktischen Arbeit des Bürgerbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss resultierende Änderung. Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 sieht anstelle der bisherigen Soll-Regelung eine Kann-Regelung vor. Diese Neuregelung dient zur Vereinfachung von Petitionsverfahren.

Zu Nummer 5 – Unterabschnitt 3 (Besondere Vorschriften über die Ombudsperson gegen Diskriminierung) und § 16a (Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Ombudsperson)

Mit der Verankerung der Aufgabe einer Ombudsperson gegen Diskriminierung im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz soll ein effektiver und sichtbarer Beschwerdeweg eröffnet werden, der zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung beiträgt. Dadurch werden Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien umgesetzt, Schutzlücken geschlossen und der Diskriminierungsschutz gestärkt.

Absatz 2 legt fest, dass – bis auf § 8 Absatz 1 bis 5 (die speziell die Unterrichtung des Petitionsausschusses vorsehen) – die Vorschriften zum Bürgerbeauftragten im Unterabschnitt 1 des Abschnittes II des Gesetzes gelten, sofern nicht im neu eingefügten Unterabschnitt 3 spezielle Regelungen getroffen werden.

Nach Absatz 3 kann die Ombudsperson jederzeit Sachverständige hinzuziehen, Gutachten einholen und Beschwerden weitervermitteln, sofern die Betroffenen zustimmen. Sie kann zudem an Träger der öffentlichen Verwaltung Empfehlungen geben. Kommen die Adressaten dieser Empfehlung nicht nach, so müssen sie ihre Entscheidung der Ombudsperson gegenüber begründen.

Absatz 4 legt fest, dass die Tätigkeit der Ombudsperson gegen Diskriminierung im jährlichen Bericht des Bürgerbeauftragten dargestellt wird.

Zu Nummer 6 – § 17 (Aufgabenstellung)

Es soll ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, der den Petitionsausschuss mindestens einmal in der Legislaturperiode verpflichtet, einen Sprechtag in jeder Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen. Anlassbezogen soll es dem Petitionsausschuss ermöglicht werden, in geschlossenen Heil- und Pflegeanstalten sowie anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen Sprechtage anzubieten.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Im neuen Absatz 4 wird ein neuer Buchstabe f eingefügt. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, eine Petition auch einem Fachausschuss des Landtages zur Kenntnis zu geben. Dies war bisher nicht möglich, jedoch von Ausschussmitgliedern mehrfach als Mangel benannt worden.

Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe g.

Zu Nummer 7 – § 20 (Weitere Verfahrensweise)

In Absatz 2 soll neu geregelt werden, dass der Petitionsausschuss Fachausschüsse des Landtages um Stellungnahmen bitten kann. Dem Petitionsausschuss soll es möglich sein, bei einzelnen Fachthemen vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des jeweiligen Fachausschusses einzuholen. Denn viele Fachthemen, die andere Ausschüsse betrafen, mussten immer wieder ausführlich im Petitionsausschuss behandelt werden, da eine vorherige Überweisung in den zuständigen Fachausschuss nach den bisherigen Regelungen im Gesetz nicht möglich war.

Zu Nummer 8 – § 20a (Öffentliche Petitionen)

Hier wird ein neuer § 20a eingefügt, der die Regelungen zu öffentlichen Petitionen beinhaltet.

Die Einführung der öffentlichen Petition kann als qualitativ neuer Schritt zur Stärkung der Bürgerbeteiligung angesehen werden. Mit ihr können weitere Alters- und Bevölkerungsgruppen erreicht werden als mit den herkömmlichen Mitteln zur Einreichung einer Petition. Mit einer öffentlichen Petition kann im Internet bei entsprechender Beteiligung Parlament und Regierung signalisiert werden, wo Handlungsbedarf besteht. So kann das Instrument der öffentlichen Petition das Petitionsrecht für eine Vielzahl von Personen attraktiver machen.

Grundsätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung einer öffentlichen Petition ist, dass das Petitionsbegehren ein Anliegen von allgemeinem Interesse ist und für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet ist. Mit der Veröffentlichung kann die Petition innerhalb einer Frist von sechs Wochen mitgezeichnet werden (Absatz 1).

Absatz 2 regelt das Verfahren für die Behandlung einer öffentlichen Petition im Ausschuss.

Absatz 3 stellt klar, dass kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung einer Petition und auf Anhörung der Petentin oder des Petenten besteht.

Absatz 4 verweist auf die Regelungen zur Behandlung von öffentlichen Petitionen in der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Artikel 2 – Änderung der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**Zu Nummer 1**

Die neu eingefügte Ziffer 2.1 definiert die öffentliche Petition.

Zu Nummer 2**Zu den Ziffern 4. und 4.1**

Die neu eingefügte Ziffer 4 definiert die Behandlung von öffentlichen Petitionen sowie das Verfahren zur Veröffentlichung einer Petition.

Zu Ziffer 4.1.1

Petitionen können auf Antrag der Petentin oder des Petenten auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht werden sowie weitere Petitionsberechtigte die Petition mitzeichnen.

Zu Ziffer 4.1.2

Es werden die Voraussetzungen zur Veröffentlichung einer Petition beschrieben.

Zu Ziffer 4.1.3

Vor Veröffentlichung einer Petition wird eine Prüfung durch das Ausschussesekretariat vorgenommen, ob die Voraussetzungen für die Veröffentlichung gegeben sind (siehe Ziffer 4.1.2). Hat das Ausschussesekretariat Zweifel, entscheidet der Petitionsausschuss über eine Veröffentlichung. Falls die Petition nicht veröffentlicht wird, erfolgt eine weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

Zu Ziffer 4.1.4

Es wird in den Buchstaben a bis k klargestellt, wann eine Petition nicht zur Veröffentlichung zugelassen wird.

Zu Ziffer 4.1.5

In dieser Ziffer wird anhand der Buchstaben a bis d benannt, wann von einer Veröffentlichung einer Petition abgesehen wird.

Zu Ziffer 4.1.6

Um den Anforderungen des Datenschutzes zu genügen, muss die Einstellung einer Petition in das Internet unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes erfolgen.

Zu Ziffer 4.1.7

Die Mitzeichnungsfrist beträgt sechs Wochen.

Zu Ziffer 4.1.8

Nach Ende der Mitzeichnungsfrist erfolgt die Behandlung der Petition entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

Zu Ziffer 4.1.9

Das Petitionsverfahren soll bei öffentlichen Petitionen in hohem Maße transparent gestaltet werden. Daher wird die Öffentlichkeit im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Zu Ziffer 4.1.10

Es wird mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode eine Evaluation des Veröffentlichungsverfahrens auf technische Aktualität und Nutzerfreundlichkeit angestrebt.

Zu Ziffer 4.2.1

Es soll bei einem erreichten Quorum von 1 000 Mitzeichnenden eine öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss stattfinden. Eine Teilnahme der Fachausschüsse ist möglich.

Zu Ziffer 4.2.2

Das Quorum kann durch digitale Mitzeichnung sowie durch das Einreichen handschriftlich unterzeichneter Unterschriftenlisten erfüllt werden. Für handschriftliche Unterschriftenlisten sind die auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Diese müssen spätestens fünf Werktage nach Ende der Mitzeichnungsfrist im Landtag eingegangen sein.

Zu Ziffer 4.2.3

Öffentliche Petitionen werden drei Jahre nach der Veröffentlichung von der Internetseite gelöscht. Die Möglichkeit der handschriftlichen Mitzeichnung soll ab dem 1. Januar 2034 entfallen, da davon auszugehen ist, dass die digitale Teilhabe zu diesem Zeitpunkt alle Bevölkerungsschichten erreicht hat.

Zu Ziffer 4.2.4

Es gibt keinen Rechtsanspruch der Petentin oder des Petenten auf Anhörung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der neu eingefügten Ziffer 4.

Zu Nummer 4

Der neu eingefügte Satz in der neuen Ziffer 8.2 dient der Klarstellung, dass möglichst eine zweifache Bearbeitung vermieden werden soll, wenn sich eine Petentin oder ein Petent sowohl an den Petitionsausschuss als auch an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten wendet.

Zu Artikel 3 (Neufassung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes)

Das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz soll im Zuge der Novellierung an die seit 1996 geltenden Regeln der neuen deutschen Rechtschreibung angepasst werden. Schon mit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2021 sind die entsprechenden Paragraphen nach neuer deutscher Rechtschreibung verfasst worden. Nunmehr soll das Gesetz in Gänze durch die Bekanntmachung der Neufassung an die Regeln der neuen deutschen Rechtschreibung angepasst werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 legt das Inkrafttreten des Gesetzes fest.